

23. 03. 89

---

Sachgebiet 2030

---

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Penner, Hä默le, Bernrath,  
Dr. Emmerlich, Graf, Lambinus, Lutz, Dr. Nöbel, Paterna, Schröer (Mülheim),  
Dr. Sonntag-Wolgast, Tietjen, Wartenberg (Berlin), Gerster (Worms), Heistermann,  
Horn, Kühbacher, Leonhart, Steiner, Zumkley, Daubertshäuser, Koschnick,  
Dr. Schöfberger, Dr. Wernitz, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD**

**— Drucksache 11/4052 —**

**§ 55 Beamtenversorgungsgesetz**

*Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 22. März 1989 – D III 3 – 321/53 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Welche Gründe sind für die Bundesregierung seit 1982 maßgebend, an der Grundsatzregelung des § 55 Beamtenversorgungsgesetz (§ 55a Soldatenversorgungsgesetz) in der Fassung des 2. Haushaltstrukturgesetzes festzuhalten?

Dem § 55 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) bzw. § 55a Soldatenversorgungsgesetz (SVG) liegt die Überlegung zugrunde, daß es sich bei der beamtenrechtlichen Versorgung und bei den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung um Versorgungsleistungen aus öffentlichen Kassen handelt und daß es daher nicht gerechtfertigt ist, beide Leistungen uneingeschränkt nebeneinander zu gewähren.

Die Vorschrift des § 55 BeamtVG gilt schon seit langem für Versorgungsbezüge aus Beamtenverhältnissen, die nach dem 31. Dezember 1965 begründet wurden. Die Ausdehnung der Ruhensregelung durch das 2. Haushaltstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) auch auf Empfänger von Versorgungsbezügen, die auf einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten Beamtenverhältnis beruhen, wurde noch von der seinerzeit im Amt befindlichen Bundesregierung veranlaßt.

Die jetzige Regierungskoalition hat die Auswirkungen für die von der Ausdehnung der Ruhensregelung Betroffenen durch Korrek-

tur des 2. Haushaltsstrukturgesetzes bereits mehrfach abgemildert:

So sind neben der Rente mindestens 20 Prozent der Versorgungsbezüge zu belassen und nur noch 80 Prozent des an sich zu berücksichtigenden Rentenbetrages für die Ruhensberechnung heranzuziehen (Artikel 2 § 2 2. HStruktG). Diese Abmilderungen wirken sich neben einem noch gezahlten Ausgleichsbetrag finanziell aus, sobald und soweit die Verbesserung höher ist als der Ausgleich. Obwohl das Bundesverfassungsgericht die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit und die sachliche Richtigkeit der im 2. Haushaltsstrukturgesetz getroffenen Regelung bejaht, haben sich die Koalitionsfraktionen nunmehr darauf verständigt, die Auswirkungen der Ausdehnung des § 55 BeamtVG durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz für die davon betroffenen Versorgungsempfänger nochmals abzumildern. Der zu berücksichtigende Rentenbetrag wird um 40 vom Hundert gemindert; neben der Rente werden mindestens 40 vom Hundert der Versorgungsbezüge belassen. Damit wird dem Vertrauensschutz der Betroffenen Rechnung getragen und die langwährende Diskussion über diese Maßnahme des 2. Haushaltsstrukturgesetzes zum Abschluß gebracht.

2. Welche bisher noch nicht realisierten Vorschläge zur Korrektur des § 55 Beamtenversorgungsgesetz (§ 55a Soldatenversorgungsgesetz) wurden in den vergangenen Jahren von politischer oder gewerkschaftlicher Seite in die öffentliche Diskussion gebracht, und wie werden diese Vorschläge heute von der Bundesregierung bewertet?

Aus einer Reihe von Vorschlägen ragen insbesondere heraus die vollständige Rückgängigmachung der Ausdehnung der Ruhensvorschrift, das Nichtabschmelzen des Ausgleichs bei einer Bezügeerhöhung und die Anhebung des anrechnungsfreien Rententeils von jetzt 20 auf 40 oder 50 vom Hundert.

Die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen haben sich nunmehr für die Anhebung des Anrechnungsfreibetrages der Rente und des Mindestbelassungsbetrages von jetzt 20 auf 40 vom Hundert entschieden.

Damit hat die Bundesregierung in dieser Frage ihre in Aussicht gestellte abschließende Entscheidung getroffen.

3. Wird die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zu § 55 Beamtenversorgungsgesetz (§ 55a Soldatenversorgungsgesetz), der eine weitere Korrektur dieser Vorschrift vorsieht, vorlegen, und wann ist ggf. damit zu rechnen?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß in Kürze die gesetzgeberischen Schritte eingeleitet werden.

4. Wird die Bundesregierung die Grundsatzregelung des § 55 Beamtenversorgungsgesetz (§ 55a Soldatenversorgungsgesetz) im Rahmen der vorgesehenen Strukturreform der Alterssicherungssysteme überprüfen, mit welchem Ziel wird dies ggf. geschehen?

§ 55 BeamtVG ist ein Bestandteil des Beamtenversorgungsrechts, der im Zuge der durch die demographische Entwicklung bedingten Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes nicht überprüft wird.

